WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

WIRTSCHAFTS RECHT

DAS KORREKTE E-MAIL IMPRESSUM FÜR KOMMANDITGESELLSCHAFTEN (KG)

Stand: Jänner 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Impressumspflichten nach dem Unternehmensgesetzbuch 3
Angaben nach dem Datenschutzgesetz 3
Ist ein Disclaimer notwendig? 3
Zusatz zum Impressum aufgrund des Telekommunikationsgesetzes 3
Offenlegung für „große“ Newsletter nach dem Mediengesetz..... 5
Anwendbares Recht 6
Musterimpressum für KG (Bsp: Tischler) 7

DAS KORREKTE E-MAIL-IMPRESSUM FÜR KOMMANDITGESELLSCHAFTEN (KG)

In Österreich befassen sich mehrere Gesetze mit der sogenannten „Impressumspflicht“ auf E-Mails. Die einzelnen Gesetze haben dabei unterschiedliche Anwendungsbereiche. So gilt die betreffende Bestimmung im Unternehmensgesetzbuch (§ 14 UGB) nur für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen; die betreffende Bestimmung in der Gewerbeordnung (§ 63 GewO) gilt nur für Gewerbetreibende, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind und muss daher hier nicht berücksichtigt werden; die betreffenden Bestimmungen im Mediengesetz (§§ 24, 25 MedienG) gelten für alle Versender von Newsletter. Dazu kommen noch allfällige Ergänzungen aufgrund des Telekommunikationsgesetzes (§ 107 TKG) und des Datenschutzgesetzes (§ 25 DSG).

Die Bestimmungen gelten für jede Form von elektronischer Post und daher auch für Nachrichtensysteme von sozialen Medien wie zB XING, facebook und twitter.

Impressumspflichten nach dem Unternehmensgesetzbuch

Nach dem Unternehmensgesetzbuch hat das Impressum folgende Angaben zu enthalten:

- Firma laut Firmenbuch
- Rechtsform (Kommanditgesellschaft; gegebenenfalls mit Zusatz „in Liquidation“)
- Sitz laut Firmenbuch
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht

Weiterführende Detailinformationen finden Sie in folgenden Servicedokumenten auf https://www.wko.at im Channel Wirtschaftsrecht | E-Commerce und Internetrecht:

Impressumsvorschriften für E-Mails und Websites nach dem Unternehmensgesetzbuch

Angaben nach dem Datenschutzgesetz

Das Datenschutzgesetz (DSG) kennt an sich keine Impressumsvorschriften. Immer dann aber, wenn das Daten verarbeitende Unternehmen (der Versender des E-Mail) über eine Datenverarbeitungsnummer (DVR-Nummer) verfügt, so ist auch diese anzugeben (§ 25 DSG). Dies geschieht in der Praxis ebenfalls am Ende des E-Mail bei den Impressumsangaben.

Ist ein Disclaimer notwendig?

Sehr viele E-Mails enthalten so genannte „Disclaimer“ unterschiedlichster Art. Meist wird formuliert, dass es sich um ein vertrauliches E-Mail handelt, das nicht weiter verschickt werden darf; oder dass das E-Mail zurückgesendet werden soll, wenn es irrtümlicherweise falsch adressiert wurde oder ähnliches. Derartige Disclaimer sind gesetzlich nicht notwendig, können aber zusätzlich angebracht werden.

Zusatz zum Impressum aufgrund des Telekommunikationsgesetzes

Das TKG selbst kennt keine Impressumspflichten. Das TKG regelt vielmehr, unter welchen Voraussetzungen **Massen-E-Mails** und **Werbe-E-Mails** überhaupt zugesendet werden dürfen (§ 107 TKG). Grundsätzlich ist die Zusendung von solchen E-Mails nur dann zulässig

- wenn das E-Mail an maximal 50 Empfänger gerichtet ist und es sich nicht um ein Werbe-E-Mail handelt;

oder

- wenn eine vorherige Zustimmung des Empfängers für die Übersendung des Werbe- oder Massen- E-Mail vorliegt;

oder

- unter bestimmten - sehr engen - Voraussetzungen, auch ohne das eine Zustimmung vorliegt. Eine dieser Voraussetzungen, die zusammen mit noch weiteren Voraussetzungen gegeben sein muss, ist, dass der Empfänger des Werbe- oder Massen-E-Mail bei jeder Zusendung die Möglichkeit erhält, den Empfang weiterer derartiger E-Mails kostenfrei und problemlos abzulehnen. Die entsprechende Formulierung wird in der Praxis oft als Zusatz zum Impressum ans Ende des E-Mail gestellt.

Liegt hingegen eine Zustimmung vor, ist ein solcher Zusatz zwar gesetzlich nicht notwendig, aber dennoch zu empfehlen, da jeder E-Mail-Empfänger das Recht hat, weitere Zusendungen abzulehnen.

Die Zusendung von Werbe-E-Mails ist weiters trotz Zustimmung dann verboten, wenn keine authentische Adresse (z.B. „no reply“ Adressen) vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung der weiteren Zusendung derartiger Werbe-E-Mails senden kann. In diesem Fall muss daher (zB im Impressum) eine mögliche Antwortadresse angegeben werden. Im Musterimpressum im Anhang wird dieser Fall einer „no reply“-Adresse nicht gesondert berücksichtigt.

Wird normale Geschäftskorrespondenz per E-Mail abgewickelt (handelt es sich also nicht um die unaufgeforderte Zusendung von Werbung oder eines Massen-E-Mail), ist ein Zusatz, dass und wie weitere Zusendungen verhindert werden können, nicht notwendig.

Weiterführende Detailinformationen finden Sie in folgenden Servicedokumenten auf https://www.wko.at/ im Channel Wirtschaftsrecht | E-Commerce und Internetrecht:
E-Mail-, Fax- und Telefonwerbung nach dem TKG

Impressum und Offenlegung für jeden Newsletter nach dem Mediengesetz

Eine Aussendung, die mindestens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung elektronisch verbreitet wird, ist ein Newsletter im Sinne des Mediengesetzes. Dies gilt auch für E-Mail-Newsletter unabhängig davon, ob es sich um gewerbliche oder sonstige Newsletter handelt.

Nach dem Mediengesetz ist folgendes Impressum vorgesehen:

- Firma des Medieninhabers
- Anschrift (volle Postadresse) des Medieninhabers
- Firma und Anschrift des Herausgebers, falls nicht ohnehin identisch mit dem Medieninhaber

Medieninhaber (derjenige, der die inhaltliche Gestaltung und Verbreitung des Newsletter besorgt) und Herausgeber (wer die grundlegende Richtung bestimmt) werden idR identisch sein; dabei wird es sich idR um das jeweilige Unternehmen handeln, dessen Angaben auch nach dem UGB gemacht werden müssen.

Zusätzlich hat jeder Newsletter noch den

- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers

offen zu legen (§ 25 MedienG). Dieser Verpflichtung kann auch durch einen Link auf eine Website, auf der sich diese Information befindet, nachgekommen werden.

Ein Newsletter hat daher in der Praxis zu den obigen Impressumsvorschriften nach dem UGB noch folgende zusätzliche Angaben zu enthalten (§§ 24, 25 MedienG):

- Postadresse des Unternehmens/Medieninhabers/Herausgebers (die Firma ist ja bereits nach dem UGB anzugeben)
- Unternehmensgegenstand (laut Firmenbuch)

Offenlegung für „große" Newsletter nach dem Mediengesetz

Darüber hinaus besteht für sogenannte „große Newsletter" noch eine Offenlegungspflicht wie sie auch für große Websites vorgesehen ist.

Ob ein großer Newsletter vorliegt, ist - wie bei Websites auch - nicht vom Umfang des Newsletters, sondern von dessen Inhalt abhängig. Kleine Newsletter sind solche, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die Meinungsbildung zu beeinflussen.

Beispiel:

Somit ist etwa der Newsletter einer Tischlerei, die ausschließlich für ihre Produkte und Dienstleistungen wirbt, ein kleiner Newsletter. Werden jedoch über diese Werbung hinausgehende meinungsbildende Inhalte aufgenommen, wie etwa Kritik an der Verwendung bestimmter Holzsorten, so ist der Newsletter als „groß" zu klassifizieren und muss eine Offenlegung vorweisen.

Dieser Verpflichtung zur Offenlegung kann entweder direkt im Newsletter nachgekommen werden oder durch Verlinkung auf eine Website auf der sich die entsprechenden Angaben befinden.

Ein großer Newsletter hat daher zusätzlich zu den oben angeführten Angaben für („kleine") Newsletter entweder direkt im Newsletter oder durch Verlinkung auf eine Website folgende Angaben zu enthalten (§ 25 MedienG):

- Erklärung über die grundlegende Richtung des Newsletters („Blattlinie"; darunter wird die grundlegende Ausrichtung des Newsletters verstanden, zB: „Information über Waren und Dienstleistungen des Unternehmens, sowie Förderung des Absatzes desselben")
- Vertretungsbefugte Organe (geschäftsführende Gesellschafter; idR der/die persönlich haftende/n Gesellschafter)
- (Firma und Sitz; diese Punkte sind aber bereits nach dem UGB direkt im Impressum des (E-Mail-) Newsletters anzugeben)
- Alle direkten und indirekten Gesellschafter mit Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils- und Stimmrechtsverhältnissen inkl Treuhandverhältnissen und stillen Beteiligungen
- Firma/Sitz/Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens oder Mediendienstes, an dem eine der anzugebenden Personen beteiligt ist (ein Medienunternehmen ist ein Unternehmen, das die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Hauptzweck hat; ein Mediendienst „versorgt" Medienunternehmen wiederkehrend mit Wort-, Ton- und Bildbeiträgen; der bloße Betrieb eines Webshops oder eines Unternehmens-Newsletters macht ein Unternehmen noch nicht zum Medienunternehmen oder Mediendienst)
- Sind die anzugebenden Gesellschafter ihrerseits wieder Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend anzuführen. Sind auch dies wieder Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend anzuführen usw.

Bei den anzugebenden Gesellschaftern der Muttergesellschaft müssen nicht wiederum alle Angaben (Geschäftsführer bzw Vorstand, Aufsichtsrat, Unternehmensgegenstand, Standort) gemacht werden, sondern es genügt die Firma bzw der Name, sowie wiederum die Beteiligungsverhältnisse inkl Treuhandverhältnissen und stillen Beteiligungen.

Sind die Gesellschafter der Muttergesellschaft ihrerseits Gesellschaften, so sind auch deren Gesellschafter namentlich anzuführen usw. Das gilt sinngemäß für alle juristischen Personen und Beteiligungsformen.

Weiterführende Detailinformationen finden Sie im folgenden Servicedokument auf https://www.wko.at unter Wirtschaft- und Gewerberecht | E-Commerce und Internetrecht: Informationspflichten nach dem Mediengesetz für E-Mail-Newsletter

Anwendbares Recht

Nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG) ist für Impressumsvorschriften das Recht jenes Staates anwendbar, in dem der Versender seinen Sitz hat (§ 20 ECG; Herkunftslandprinzip). Dennoch empfiehlt es sich zur Absicherung, auch die Rechtsordnung jener Staaten zu berücksichtigen, mit denen besonders häufig in E-Mail-Kontakt getreten wird. So hat Deutschland beispielsweise sehr ähnliche Impressumsvorschriften, verlangt aber die Angabe der Geschäftsführer (geschäftsführende Gesellschafter) nicht nur beim Newsletter, sondern in jedem (Unternehmens-) E-Mail.

Tipp:
Bei international agierenden Unternehmen empfiehlt es sich daher, zur Sicherheit zusätzlich den/die geschäftsführenden Gesellschafter anzugeben.

Hinweise zum Musterimpressum
Im folgenden Beispiel wurde eine Standard-Konstellation angenommen. Besonderheiten wie Treuhandschaften und stille Beteiligungen wurden nicht berücksichtigt.

Im folgenden Beispiel wurde der geschäftsführende Gesellschafter nur in jenen Fällen berücksichtigt, in welchen er nach österreichischem Recht angegeben werden muss.

Der Fall einer „no reply“-Adresse wird nicht gesondert berücksichtigt.

Stand: Jänner 2016

Diese Broschüre ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1615,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter https://wko.at/. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Musterimpressum für KG (Bsp: Tischler)

Impressum für E-Mail (UGB): Firmawortlaut (Rechtsform; nicht unbedingt erforderlich, wenn KG bereits im Firmawortlaut ersichtlich) Firmensitz Firmenbuchnummer Firmenbuchgericht (Kontaktdaten; gesetzlich nicht gefordert, aber üblich: Tel, Fax, E-Mail, Postadresse, Webadresse)	**Zusatz für Newsletter (MedienG):** **a) im Newsletter** Postleitzahl Unternehmensstandort Straße Hausnummer **b) entweder im Newsletter oder auf einer Website (Link):** Unternehmensgegenstand UND (nur) bei GROSSEM NEWSLETTER: [Blattlinie] [Gesellschafter (Art der Beteiligung)] [geschäftsführende Gesellschafter]
Angabe der DVR-Nr nach DSG (falls vorhanden): DVR-Nr: 0012345	**Zusatz nach TKG** (Beispiel): Wenn Sie keine weiteren Werbe-E-Mails von uns erhalten möchten, senden Sie unser Werbe-E-Mail bitte einfach unkommentiert an uns zurück. Sie werden daraufhin vom Verteiler gelöscht.
Beispiel für einfaches E-Mail: Holzprofi KG Kommanditgesellschaft FN: 123456 a; FB-Gericht: Musterstadt Sitz: 4711 Musterdorf Tel +43 XXX XXXXX Fax +43 XXX XXXXX XX E-Mail email@server.domain DVR-Nr: 0012345	**kombiniertes Beispiel für Newsletter:** Holzprofi KG Kommanditgesellschaft; [Kommanditist: Moritz Muster (50%)] [geschäftsführender und persönlich haftender Gesellschafter: Max Muster (50%)] Tischlerei FN: 123456 a; FB-Gericht: Musterstadt Sitz: 4711 Musterdorf Musterstraße 12 I Austria Tel +43 XXX XXXXX Fax +43 XXX XXXXX XX E-Mail email@server.domain DVR-Nr: 0012345 [Unser Anliegen: Information über Holzverarbeitung] Wenn Sie keine weiteren Newsletter von uns erhalten möchten, senden Sie dieses E-Mail bitte einfach unkommentiert an uns zurück. Sie werden daraufhin vom Verteiler gelöscht.

[Angaben in [ ] bei kleinem Newsletter nicht notwendig]